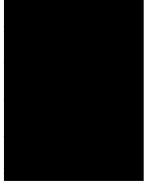


Benjamin Stibi



EILT!

§ 28b IfSG!

**Hängebeschluss zur Ausfertigung durch
den Bundespräsidenten beantragt!**

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

22. April 2021

Hiermit erhebe ich

Verfassungsbeschwerde gegen

Art. 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. 19/28444; im Folgenden: 4. BevSchG), insbesondere § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Nr. 5, Abs. 6 und 10 i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 11b, 11c, 11f IfSG-E

wegen Verletzung meiner Grundrechte aus

Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 und 2, Art. 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 11, Art. 13 GG sowie meines „**Grundrechts auf Kulturgenuss/-ausübung**“

und stelle einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung:**

Zur Wahrung meines Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 GG wird nach § 32 Abs. 1 BVerfGG **beantragt**, dass das Bundesverfassungsgericht **anordnet**,

dass das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den Bundespräsidenten nicht ausgefertigt wird.

Hilfsweise wird nach § 32 Abs. 1 BVerfGG **beantragt**,

Art. 1 des 4. BevSchG nach seiner Verkündung durch Erlass einer einstweiligen Anordnung vorläufig außer Kraft zu setzen.

Normzitate beziehen sich auf folgende, aus BT-Drs. 19/28692 und 19/28444 selbst erstellte konsolidierte Lesefassung:

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;

2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,

c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts

d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,

e) der Versorgung von Tieren,

f) aus ähnlichen gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder

g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

[...]

5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden,

wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

[...]

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

[...]

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen: 1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), 2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.

[...]

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag. Längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

A. Zulässigkeit und Notwendigkeit des beantragten Hängebeschlusses

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Der verfassungsprozessuale Grundsatz, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nicht vor dessen Verkündung erhoben werden kann, gilt prinzipiell auch für den gegen ein Gesetz gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, **wenn effektiver Grundrechtsschutz andernfalls nicht gewährleistet werden könnte, weil ansonsten nicht mehr korrigierbare Folgen eintreten¹**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bisher vor allem bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen im Sinne von Art. 59 Abs. 2 GG anerkannt.²

Für alle übrigen Gesetze gilt, dass ein tauglicher Angriffsgegenstand im Hauptsacheverfahren mit der Ausfertigung und Verkündung vorliegt. Auf das Inkrafttreten kommt es nicht an. Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bedeutet dies, dass jedenfalls ab dann auch ein „Streitfall“ i. S. d. § 32 Abs. 1 BVerfGG vorliegt.³

In bestimmten Konstellationen bedarf es aber darüber hinaus aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes einer weiteren Vorverlagerung. Soll mit der einstweiligen Anordnung das Inkrafttreten des Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen verhindert werden, so muss ein entsprechender Antrag jedenfalls dann bereits vor der Verkündung gestellt werden können, wenn das Gesetz mit der Verkündung Inkrafttreten soll und die Nachteile dann bereits eintreten würden.⁴

Die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG vor Verkündung eines Gesetzes setzt allerdings voraus, dass der **Inhalt des Gesetzes feststeht** und seine Verkündung unmittelbar bevorsteht. Dafür muss das Gesetzgebungsverfahren vor den gesetzgebenden Organen Bundestag und Bundesrat vollständig abgeschlossen sein. Auch hat das Bundesverfassungsgericht die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG) obliegende Kompetenz zur Prüfung des Gesetzes zu respektieren. Dementsprechend ist in solchen Fällen ein isolierter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung frühestens ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der parlamentarischen Beratungen

¹ BVerfG v. 23.03.2020 - 2 BvQ 6/20, BeckRS 2020, 4896 Rn. 20.

² BeckOK BVerfGG/Walter, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 32 Rn. 20 f.

³ BeckOK BVerfGG/Walter, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 32 Rn. 22.

⁴ BeckOK BVerfGG/Walter, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 32 Rn. 23.

zulässig. Außerdem muss das Inkrafttreten der beanstandeten Vorschriften so zeitnah nach der Verkündung des Gesetzes zu erwarten sein, **dass effektiver einstweiliger Grundrechtsschutz in der Zeitspanne zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes bei realistischer Einschätzung nicht erlangt werden kann.** Ob in einem solchen Fall die geltend gemachte Grundrechtsbeeinträchtigung so schwer wiegt, dass eine einstweilige Anordnung schon vor Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ergehen muss, ist eine Frage der nach § 32 BVerfGG gebotenen Folgenabwägung, nicht der Zulässigkeit des Antrags.⁵

Ausgeschlossen ist es aber, im Wege der einstweiligen Anordnung in den noch andauernden parlamentarischen Beratungsprozess einzugreifen. Dies verbietet sowohl der im Grundsatz der Gewaltenteilung wurzelnde Respekt des Bundesverfassungsgerichts vor dem Entscheidungs- und Beratungsspielraum der Legislative, als auch die Notwendigkeit eines „Streitfalls“. Solange unklar ist, was genau der Gesetzgeber beschließen wird, fehlt es an einem solchen.⁶

Vorliegend wird eine Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den Bundespräsidenten nicht ausgefertigt wird, beantragt. Das 4. Bevölkerungsschutzgesetz am 21.04.2021 wurde vom Bundestag⁷ beschlossen und hat wenige Minuten vor Einreichen dieser Anträge auch den Bundesrat passiert. Das Gesetzgebungsverfahren ist somit abgeschlossen; insbesondere kann der Bundespräsident anders als der Präsident des Berliner Abgeordnetenhauses bei Bedenken auch keine neue Lesung verlangen – somit sind die Erwägungen in BVerfG v. 13.02.2020 – 1 BvQ 12/20 vorliegend nicht übertragbar. In die parlamentarischen Beratungen würde durch den Hängebeschluss folglich nicht eingegriffen.

Der Inhalt des Gesetzes steht fest. Nach Art. 4 Abs. 2 des 4. BevSchG soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Nachdem die in Art. 1 des 4. BevSchG als § 28b Abs. 1 IfSG aufgeführten und vorliegend beanstandeten Regelungen „self-executing“ sein werden, werden sie bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes als Ganzes in den Landkreisen mit einer Inzidenz von über 100, so auch in meinem (siehe B.), wirksam sein. Dem steht auch nicht das Verkündungserfordernis der zuständigen Landesbehörden nach § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG

⁵ Vgl. BVerfGE 131, 52 f. m. w. N; BeckOK BVerfGG/Walter, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 32 Rn. 23.

⁶ BeckOK BVerfGG/Walter, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 32 Rn. 24

⁷ Vgl. Abstimmungsergebnis auf

<https://www.bundestag.de/parlament/plenum/abstimmung/abstimmung/?id=726>.

entgegen. Denn diese müssen nach Satz 4 die Bekanntmachung unverzüglich machen, wenn anhand der Zahlen des RKI erkennbar ist, dass die Schwellen des Satzes 1 überschritten wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bayerische Staatsregierung die Bekanntmachung vorbereiten und unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes verkünden wird, sodass die Maßnahmen in meinem Landkreis am Tag des Inkrafttretens (der Bayerische Gesetzgeber hat im Zuge der Pandemie Art. 50 Abs.1 LStVG so abgeändert, dass eine Verordnung nicht mehr erst frühestens am Tag nach Bekanntgabe Inkrafttreten kann⁸), allerspätestens am Tag danach, wirksam sein werden. Effektiver einstweiliger Grundrechtsschutz, der gegen Parlamentsgesetze nur vor dem Bundesverfassungsgericht erlangt werden kann, innerhalb des einen Tages, der zwischen Verkündung und Inkrafttreten vergeht, ist (auch im Hinblick auf die pandemiebedingte Überlastung des BVerfG) unrealistisch. Der Umfang der Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten ist umstritten. Wenn man unterstellt, dass der Bundespräsident nur ein formelles, nicht jedoch ein materielles Prüfungsrecht hat, wäre das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten durch einen Hängebeschluss vorliegend nicht übergangen, da ich keine Verletzung des Gesetzgebungsverfahrens rüge, sondern lediglich den Inhalt des Gesetzes. Nachdem die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes vorliegend offensichtlich ist und eine Eilentscheidung des BVerfG nach Art. 19 Abs. 4 GG aufgrund der Erheblichkeit der drohenden Grundrechtsverletzungen auf jeden Fall vor Inkrafttreten des Gesetzes ergehen müsste, würde das BVerfG im Ergebnis den Bundespräsidenten, selbst bei Zugeständnis eines materiellen Prüfungsrechts, überstimmen. Dies gilt vor allem dann, wenn man in der Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten nur ein *Recht*, nicht aber eine Pflicht, bei verfassungsrechtlichen Bedenken die Ausfertigung des Gesetzes abzulehnen, etwa wenn ihm der Verfassungsverstoß nicht offenkundig und zweifelsfrei erscheint, sieht⁹. Der Rechtsschutzsuchende hat jedoch überhaupt keinen Einblick in das interne Prüfungsverfahren des Bundespräsidialamts und kann somit nicht abschätzen, wann dieses abgeschlossen sein wird. Außerdem weiß er nicht, welcher rechtlichen Meinung das Bundesverfassungsgericht und der Bundespräsident über die Ausgestaltung des Prüfungsrechts folgen. Im schlimmsten Fall wird das Gesetz erst kurz vor Mitternacht verkündet und tritt schon eine halbe Stunde später in Kraft, wie bei den bayerischen Corona-Verordnungen mehrfach geschehen, sodass nicht genügend Zeit bleibt, um noch vor Inkrafttreten einen Eilantrag einzureichen. Daher ist nach Art. 19 Abs. 4 GG bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Einreichen eines Antrags veranlasst und nicht als „verfrüht“ zu bewerten.

⁸ BayGVBL 2020, S. 236 f.

⁹ BT WD 3 - 3000 - 257/20 S. 4.

Sollte das Bundesverfassungsgericht im Prüfungsrecht des Bundespräsidenten ein entscheidendes Hindernis sehen, wird **äußerst hilfsweise beantragt, nach Ausfertigung, aber vor Verkündung des 4. BevSchG einen Hängebeschluss zu erlassen und über meinen Eilantrag zu entscheiden.** Damit wäre die Situation vergleichbar mit der in BVerfGE 131, 54 („Da die Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Anordnung nach der Ausfertigung [...] durch den Bundespräsidenten ergeht, ist ein Konflikt mit dessen Prüfungsrecht von vornherein ausgeschlossen.“).

Die andernfalls eintretenden Grundrechtsverletzungen sind erheblich und irreversibel¹⁰, sie betreffen nicht monetarisierbare Freiheiten, deren Verletzungen deswegen nicht entschädigt und auch nicht rückwirkend kompensiert werden können.¹¹ Die ohnehin schon strengen Regelungen der 12. BayIfSMV werden somit „in Stein gemeißelt“ und gleichzeitig die Rechtsschutzmöglichkeiten verkürzt. Im schlimmsten Fall, wenn mein Landkreis nicht unter die 100 sinkt, bin ich bis Ende Juni, also über zwei weitere Monate, von der nächtlichen Ausgangssperre, der qualifizierten Kontaktbeschränkung und dem pauschalen Kulturveranstaltungsverbot betroffen. Die Landesregierung hat keine Möglichkeit mehr, aufgrund einer Bewertung der konkreten Lage vor Ort, die Maßnahmen zu lockern, auch wenn der Inzidenz von 100 überschritten wurde, beispielsweise weil die hohe Inzidenz nur vereinzelt und gut kontrollierbaren Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen verschuldet ist. Auch können für Kulturveranstaltungen keine Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV mehr erlassen werden. Dass ich jedenfalls in der Anfangszeit, direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Regelungen betroffen sein werde, ist aufgrund der die Grenze von 100 um mehr als das doppelte überschreitende Inzidenz meines Landkreises mit hinreichender Sicherheit abzusehen. Bei der Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Auswirkungen auf alle von dem Gesetz Betroffenen zu berücksichtigen, nicht nur Folgen, die sich für den Beschwerdeführer ergeben. Das muss umso mehr gelten, wenn wie vorliegend ein Hängebeschluss beantragt wird, der schon das Inkrafttreten des Gesetzes verhindern soll. Zum gestrigen Tag lagen laut RKI 351 von 412 Landkreise bei einer Inzidenz größer als 100.¹² Ein Großteil der deutschen Bürger*innen würde somit von den intensivsten Grundrechtseinschränkungen der deutschen Nachkriegszeit betroffen werden – darunter auch

¹⁰BVerfG (K) v. 07.04.2020 – 1 BvR 755/20, Rn. 9.

¹¹ Anna Katharina Mangold, Kurzgutachten: „Grundrechtliche Bewertung einer Ausgangssperre zur Pandemiebekämpfung“ v. 20.04.2021 für die GFF, online unter: <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2021/04/GFF-Gutachten-Ausgangssperren.pdf>, S. 29.

¹² Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) v. 21.04.2021, S. 1.

manche Bundesländer erstmals von einer nächtlichen Ausgangssperre. Ein Hängebeschluss ist aufgrund dieser schwerwiegenden Nachteile erforderlich.

B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde und des Eilantrags im Übrigen

Als natürliche, volljährige Person (geb. [REDACTED]) sowie deutscher Staatsbürger und somit Träger von Grundrechten bin ich nach § 90 Abs. 1 BVerfGG sowohl **beschwerde-** als auch **prozessfähig**. Nachdem sich die Anträge gegen einen konkreten Akt öffentlicher Gewalt, nämlich Art. 1 des 4. BevSchG richten, liegt auch ein **tauglicher Beschwerdegegenstand** vor.

Nur in Ausnahmefällen kann eine wahrscheinliche zukünftige Betroffenheit ausreichen. Dies ist dann der Fall, wenn die angegriffene Norm die Normadressaten bzw. -adressatinnen im Hinblick auf ihre künftigen Wirkungen zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder wenn klar absehbar ist, dass und wie der/die Beschwerdeführende künftig von der Regelung betroffen sein wird. Allein die vage Aussicht künftiger Betroffenheit genügt nicht. Aus Gründen des effektiven Grundrechtsschutzes kann auch von verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetzen eine gegenwärtige Beschwer ausgehen, wenn die künftigen Rechtswirkungen bereits klar abzusehen und für die Beschwerdeführenden gewiss sind. Ob eine gegenwärtige Betroffenheit auch bei nur beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Gesetzen gegeben sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht entschieden.¹³

Das Robert-Koch-Institut weist für meinen Heimatlandkreis [REDACTED] für den heutigen Tag eine Inzidenz von 2 [REDACTED] aus. Die Inzidenz in meinem Landkreis liegt bereits seit mehreren Wochen über der Schwelle von 100.¹⁴ Bei lebensnaher Betrachtung (insbesondere, wenn man das Infektionsgeschehen im [REDACTED] Landkreis langfristig berücksichtigt) ist nicht davon auszugehen, dass der Inzidenzwert innerhalb der wenigen Tage bis zur Wirksamkeit des § 28b IfSG um mehr als die Hälfte sinken wird. Jedenfalls ist es mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar, mein Rechtsschutzbedürfnis von der Entwicklung eines Wertes, den ich selbst nicht beeinflussen kann, abhängig zu machen.

Da das Eintreten der Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG eben nur von diesem Wert abhängig ist und den Landesbehörden bei der Bekanntgabe nach § 28b Abs. 1 Satz 4 IfSG kein Ermessensspielraum bleibt, ist auch zum jetzigen Zeitpunkt schon klar abzusehen und für mich gewiss, dass ich von den Maßnahmen betroffen sein werde. Folglich bin ich auch

¹³ BeckOK BVerfGG/C. Grünwald, 10. Ed. 1.1.2020, BVerfGG § 90 Abs. 1 Rn. 95 ff.

¹⁴ Vgl. [REDACTED].

beschwerdebefugt, da eine Verletzung meiner auf der Titelseite aufgeführten Grundrechte zumindest möglich erscheint und ich davon auch selbst und unmittelbar betroffen sein werde.

Die nächtliche Ausgangssperre verletzt mich in meinen Grundrechten auf Freiheit der Person und Freizügigkeit, da sie mir das Verlassen der Wohnung untersagt, zudem in meinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, da ich bei Kontrollen gegenüber Polizeibeamten persönliche Informationen wie meinen Beziehungsstatus offenlegen müsste, und in meinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, da ich befürchten muss, dass der Hin-/Rückweg zu/von nächtlichen Demonstrationen strafbewehrt ist. Die Kontaktbeschränkungen verletzen mich in meinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz der Familie, da sie mir zwischenmenschliche Kontakte erschweren bzw. ein Treffen mit engen Familienmitgliedern wie [REDACTED] verbieten und somit in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen. Nachdem sie auch im privaten Raum gelten sollen und dort kontrolliert werden, wird in die Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Aufgrund des pauschalen Kulturveranstaltungsverbots und nachdem durch die Kontaktbeschränkungen auch private kulturelle Tätigkeiten faktisch verboten werden, rüge ich eine Verletzung meines Grundrechts auf Kulturausübung und –genuss, das ich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 GG herleite. Jedenfalls wird meine Allgemeine Handlungsfreiheit durch die staatlichen Verbote verletzt. Mittelbar rüge ich auch eine Verletzung meines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), da meine körperliche und mentale Gesundheit durch die erheblichen sozialen Einschränkungen sowie das Verbot der Bewegung an frischer Luft zu bestimmten Uhrzeiten negativ beeinflusst werden.

An dieser Stelle wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Begründetheit verwiesen. Sofern ich mich vereinzelt auf die Grundrechtsverletzungen anderer Personen beziehe, geschieht das lediglich, um für die Zulässigkeit und Begründetheit meiner eigenen Verfassungsbeschwerde zu argumentieren bzw. weil im Rahmen der Folgenabwägung die Auswirkungen auf alle von dem Gesetz Betroffenen berücksichtigt werden müssen.

Nach § 90 Abs.2 Satz 1 BVerfGG kann eine Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden, wenn gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig ist. Da es sich vorliegend um ein Parlamentsgesetz handelt, ist aufgrund des Verwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG kein anderer Rechtsweg möglich. Einwände gegen die **erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts** greifen nicht durch: Verfassungsbeschwerde muss unmittelbar gegen das Gesetz erhoben werden können, weil es den Normadressat*innen nicht zumutbar ist, sich erst ordnungswidrig verhalten zu müssen, bevor verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz

möglich ist (BVerfGE 81, 82 f.). Auch eine „negative Feststellungsklage“, die darauf gerichtet ist, kein Normadressat zu sein, ist schon gar nicht zulässig. Denn eine Feststellungsklage kann sich nicht auf die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm beziehen, sondern nur auf „die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von sich aus der Norm für den Kläger ergebenden Rechten und Pflichten im konkreten Fall“ (Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 18 Rn. 8). Anderenfalls würde die verwaltungsgerichtliche Kontrolle von exekutiven Einzelfallentscheidungen zu einer allein dem Bundesverfassungsgericht obliegenden Verfassungskontrolle von Parlamentsgesetzen umfunktioniert werden.¹⁵ Schließlich möchte ich nicht in Frage stellen, ob die Inzidenz in meinem Landkreis wirklich über 100 liegt, sondern dass gerade trotz Vorliegens der Inzidenz die Maßnahmen aufgrund ihrer immanenten Verfassungswidrigkeit und nicht etwa wegen der Infektionslage vor Ort nicht umgesetzt werden.

Äußerst hilfsweise wird vorgetragen, dass die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vorliegen. Die Verfassungsbeschwerde ist von allgemeiner Bedeutung, da sie die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen erwarten lässt und über den Fall des Beschwerdeführers hinaus zahlreiche gleich gelagerte Fälle praktisch mitentschieden werden. Schließlich sind alle Einwohner Deutschlands von der Änderung des Infektionsschutzgesetzes betroffen. Eine Vorabentscheidung des Bundesverfassungsgerichts würde somit eine im allgemeinen Interesse liegende Klarheit schaffen. Auch ob allgemeine Kontaktbeschränkungen und die weiteren Grundrechtseingriffe in dieser Dimension verfassungsgemäß sind, wurde vom Bundesverfassungsgericht noch nicht in der Hauptsache behandelt. Außerdem liegen aufgrund der erheblichen und voraussichtlich teilweise auch irreversiblen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen¹⁶ schwere und nachweisbare Nachteile vor.

Letztere entstehen mir und allen anderen Grundrechtsträger*innen in Deutschland, wenn wir abwarten müssten, bis die Entscheidung in der Hauptsache ergeht. Die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen beeinträchtigen mein Lebensgefühl in erheblicher Weise und sorgen aufgrund der zunehmenden sozialen Isolation für depressive Episoden. Es wird zudem von Seiten der Regierung ein Klima der Einschüchterung erzeugt, da alltägliches menschliches Handeln wie das Treffen von Freund*innen oder ein Mitternachtsspaziergang pönalisiert werden. Jede Zwangspause stellt für die Kultur eine Existenzgefährdung dar, da sie von einem stetigen geistigen Austausch lebt. Die immateriellen Schäden für den Fortschritt der

¹⁵ Thorsten Kingreen, BT-Ausschussdr. 19(14)323(19), S. 5.

¹⁶ BVerfG (K) v. 07.04.2020 – 1 BvR 755/20, Rn. 9.

Gesellschaft sind enorm, wenn das kulturelle Leben zum Erliegen kommt. Eine offene, vielfältige und freiheitliche Gesellschaft braucht künstlerische Inspiration und kulturelles Leben – gerade in einer Krise wie dieser. Es bedarf der Stimmen der Künstlerinnen und Künstler im gesellschaftlichen Diskurs. Es braucht kulturelle Orte, an denen eine demokratische Gesellschaft verhandeln kann, wie sie künftig leben will. Und es sind im Lockdown Angebote nötig, die Abwechslung und Entspannung bieten. Folglich liegt auch **Eilbedürftigkeit** vor.

Die Anträge sind nach §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG **formgerecht**; insbesondere die eigene Betroffenheit und die Erheblichkeit der befürchteten Nachteile wurde hinreichend begründet. Ferner sind die Anträge **fristgerecht**.

C. Begründetheit

██████████

Gez. Benjamin Stibi